

## Vermeidung und Kompensation im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen nach § 13b BauGB zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Außenbereich

Die Regelungen des § 13b BauGB (Baugesetzbuch) führen zu einer unzureichenden Berücksichtigung natur- und umweltfachlicher Belange bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren (siehe dazu Hofmeister, Meyer 2017; Schmauck, Tautenhahn 2019). Auch von Verbandsseite wird dieser Paragraph scharf kritisiert (z. B. Anonymus 2019). Um so wichtiger ist es, dass für die Zeit der Gültigkeit dieser Regelung alle sonstigen von der Gesetzgebung vorgegebenen Optionen ausgeschöpft werden, um die Belange des Naturschutzes nicht noch weiter ins Hintertreffen gelangen zu lassen. Daher sei bezüglich der aus § 13b in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB abzuleitenden Ausgleichsfiktion für Eingriffe in Natur und Landschaft und der deswegen entfallenden Pflicht zur Kompensation erheblicher Beeinträchtigungen Folgendes angemerkt:

1. Rechtlich zu klären ist, ob sich die Freistellungen des § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB, wonach „Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Absatz 3 Satz 6 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig“ gelten, nur auf die Ausgleichs- oder auch auf die Vermeidungspflicht beziehen. Da der Satz 6 des § 1a Abs. 3 BauGB, auf den der § 13a verweist, ausschließlich den Ausgleich thematisiert, ist es naheliegend, dass das Vermeidungsgebot der Eingriffsregelung auch bei Bebauungsplänen nach § 13b BauGB zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Außenbereich anzuwenden ist. Das aber erfordert in gewissem Umfang auch naturschutzfachliche Bestandserhebungen zu den Naturgütern und zum Landschaftsbild, um die Vorkehrungen zur Vermeidung oder Verminderung erheblicher Beeinträchtigungen sachgerecht ableiten zu können.
2. Wie von Schmauck, Tautenhahn (2019) richtig beschrieben, stellt der § 13b BauGB nicht von den artenschutzrechtlichen Zugriffsverböten des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) frei. Rechtlich schwieriger zu klären ist, ob Bebauungspläne nach § 13b BauGB für sich die Freistellungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG in Anspruch nehmen können. Die Ausgleichsfiktion des § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB könnte dafür sprechen, dass dem so ist. Andererseits schützt das Artenschutzrecht vor künftigen Zugriffen, da es handlungsbezogen ausgestaltet ist (vgl. Lau 2018), während die Ausgleichsfiktion davon ausgeht, dass die Beeinträchtigung bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt ist, so dass sich nicht darauf berufen werden kann, dass solche Freistellungen zulässig seien. Wenn aber die Freistellungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht greifen, sind im Rahmen der Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbote ausschließlich die Maßstäbe des § 44 Abs. 1 BNatSchG anzuwenden. Insbesondere aber dürfen sich die artenschutzrechtlichen Betrachtungen dann nicht auf die europäisch geschützten Arten beschränken, sondern müssen alle besonders geschützten Arten im Sinne des § 7 BNatSchG einbeziehen, was vielfach ergänzende Bestandserhebungen erfordert. Da die Freistellungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG ohnehin nur für „unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft“ gelten, wird deutlich, dass ohne Berücksichtigung des Vermeidungsgrundsatzes der Eingriffsregelung diese Freistellungen keinesfalls in Anspruch genommen werden können.
3. Auch wenn die Ausgleichsfiktion des § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB dazu führt, dass Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung bei der Aufstellung von Bebauungsplänen nach § 13b BauGB verzichtbar sind, so entbehrt das nicht jeglicher Kompensationsverpflichtung. Beispielsweise können artenschutzrechtlich abgeleitete Kompensationsmaßnahmen, die sicherstellen, dass sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, geboten sein. Darüber hinaus entsteht eine Kompensationserfordernis, sofern nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope zerstört oder erheblich beeinträchtigt werden.

Auch als Voraussetzung für eine Enthaltung im Sinne des USchadG (Umweltschadengesetz) in Verbindung mit § 19 BNatSchG kann sich ein Kompensationserfordernis ergeben, wenn beispielsweise Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL zerstört oder erheblich beeinträchtigt werden (Peters et al. 2015). Der § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB stellt nicht von waldrechtlichen Kompensationsverpflichtungen frei. Sofern Wald im Sinne des § 2 BWaldG (Bundeswaldgesetz) bzw. der entsprechenden Landesgesetzgebung von Umwandlung betroffen ist, bedarf es nach Waldrecht im Regelfall einer Ersatzaufforstung mindestens im Flächenverhältnis von 1 : 1 (§ 9 BWaldG in Verbindung mit den Regelungen der Landeswaldgesetze).

Dass die vorstehend thematisierten Punkte von Schmauck, Tautenhahn (2019) nicht erwähnt werden, weist darauf hin, dass die analysierten Bauleitplanverfahren auch in diesen Punkten deutlich zu kurz greifen, was sich mit eigenen Beobachtungen zur aktuellen Bauleitplanung deckt. Die zuständigen Naturschutz- und Waldbehörden sollten daher verstärkt darauf achten, dass bei den Bauleitplanverfahren nach §§ 13a und 13b BauGB die vorgenannten naturschutz- und waldrechtlichen Aspekte tatsächlich auch als Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB in der Abwägung berücksichtigt werden.

### Literatur

- Anonymus (2019): Umweltbehörden warnen vor übermäßiger Versiegelung. Naturschutz und Landschaftsplanung 51(8): 361.
- BauGB – Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).
- BNatSchG – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706).
- BWaldG – Bundeswaldgesetz vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Januar 2017 (BGBl. I S. 75).
- FFH-Richtlinie – Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992 (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU vom 13. Mai 2013 (ABl. EG Nr. L 158 S. 193).
- Hofmeister A., Meyer C. (2017): Bebauungsplanung im Außenbereich ohne Umweltprüfung und Eingriffsausgleich? – Eine rechtliche Analyse der Anwendungsvoraussetzungen und umweltrelevanten Rechtsfolgen der neuen Verfahrensregelung des § 13b Baugesetzbuch. UVP-report 31(3): 224–233.
- Lau M. (2018): Einwandern besonders geschützter Arten in den Gefahrenbereich von Vorhaben nach Genehmigungserteilung. Natur und Recht 40(12): 840–845.
- Peters W., Jahns-Lüttmann U. et al. (2015): Bewertung erheblicher Biodiversitätsschäden im Rahmen der Umwelthaftung. BfN-Skripten 393: 169 S.
- Schmauck S., Tautenhahn C. (2019): Berücksichtigung von Umweltwirkungen im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen nach § 13b BauGB zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Außenbereich. Natur und Landschaft 94(8): 346–352.
- USchadG – Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972).

**Prof. Dr. Thomas Kaiser**  
Arbeitsgruppe Land & Wasser  
Am Amtshof 18  
29355 Beedenbostel  
E-Mail: kaiser-alw@t-online.de